

**Pneumokokken-Impfung nach Schutzimpfungs-Richtlinie\* Stand 13. Januar 2024**

Situation	Impfstoff	Anwendung	Abrechnung
<b>Grundimmunisierung</b>  reifgeborene Säuglinge im Alter von 2, 4 und 11 bis 14 Monaten	Konjugat-Impfstoff (PCV13, PCV15)	erste und zweite Impfung	89118 A
		dritte Impfung	89118 B
<b>frühgeborene</b> Säuglinge im Alter von 2, 3, 4 und 11 bis 14 Monaten	Konjugat-Impfstoff (PCV13, PCV15)	erste, zweite und dritte Impfung	89118 A
		vierte Impfung	89118 B
Nachholimpfung nur bis zum Alter von 24 Monaten			
<b>Standardimpfung</b>  Personen > <b>60 Jahre</b> – einmalige Impfung	20-valenter Konjugat-Impfstoff <b>PCV20</b>	<b>eine</b> Impfung	89119
Personen > <b>60 Jahre</b> - bereits geimpft mit PPSV23	in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung <b>mit PCV20</b> .	frühestens nach 6 Jahren	89119
Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor			

\*Die aktuell gültige Schutzimpfungs-Richtlinie finden sie hier: <https://www.g-ba.de/richtlinien/60>

Situation	Anwendung und Impfstoff		Abrechnung
<b>Indikationsimpfungen</b>  1. Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten bzw. Immunsuppression  2. Sonstige chronische Krankheiten  3. Risikofaktoren für Pneumokokken-Meningitis	Sequenzielle Impfung Alter <b>2 bis 17 Jahre</b>	1. Impfung mit PCV13 oder PCV15 und Folgeimpfung nach 6 bis 12 Monaten mit <b>PPSV23</b>	89120
	Ab $\geq$ 18 Jahre	Impfung mit <b>PCV20</b>	89120
	Personen ab $\geq$ 18 Jahre. Die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung (PCV13 + PPSV23) erhalten haben	Mit einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit <b>PCV20</b>  Bei einer <b>ausgeprägten Immundefizienz</b> kann bereits im <b>Mindestabstand von 1 Jahr</b> nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit <b>PCV20</b> erfolgen.	89120R
<b>Berufliche Indikation:</b> Berufliche Tätigkeiten, die zu einer Exposition gegenüber Metallrauchen einschließlich metalloxidischen Schweißrauchen führen.	Impfung mit <b>PCV20</b>		89120V
	Personen, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden, sollen bei anhaltender Exposition in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.		89120V
Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor			

\*Die aktuell gültige Schutzimpfungs-Richtlinie finden sie hier: <https://www.g-ba.de/richtlinien/60>